



Sterntaler

FÖRDERVEREIN

KINDERHOSPIZ STERNTALER E.V.

A 3, 2

68159 Mannheim

Tel.: 0621 - 17 82 23 30

Fax: 0621 - 17 82 23 38

info@kinderhospiz-sterntaler.de

www.kinderhospiz-sterntaler.de

FV KINDERHOSPIZ STERNTALER E.V. · A 3, 2 · 68159 Mannheim

TeleResearch Institut für Marktforschung GmbH
Berliner Platz 1
67059 Ludwigshafen

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

TeleResearch Institut für Marktforschung GmbH
Berliner Platz 1
67059 Ludwigshafen

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-/-in Buchstaben-/Tag der Zuwendung:

1.000,00 € / eins null null null / 04.12.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Gesundheitspflege und Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mannheim, StNr. 38107/06086 vom 04.02.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ...

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Gesundheitspflege und Jugendhilfe verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Mannheim, 7. Dezember 2020

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)


FÖRDERVEREIN
KINDERHOSPIZ
STERNTALER E.V.
A 3, 2
68159 Mannheim
Tel.: 0621-1782330
Sterntaler
WWW.KINDERHOSPIZ-STERNTALER.DE

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).